

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte im Jahr 2022 - Teil I

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4210** vom 6. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Für die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei besteht eine Meldeverpflichtung an die Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen (IE) bezüglich aller Straftaten von Angehörigen der Thüringer Polizei, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung stehen. Die Meldungen werden statistisch in dem Jahr erfasst, in welchem sie erfolgen, auch wenn die Straftaten in weiter zurückliegenden Jahren begangen wurden. Für die weitere statistische Auswertung der Straftaten werden diese Verfahren jedoch in der Folge dem Jahr zugeordnet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Im Rahmen der statistischen Erfassung erfolgt nur die Berücksichtigung des gravierensten Deliktes. Auf Grund von Nachmeldungen von Ermittlungsverfahren (EV) beziehungsweise neuer Zuordnung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung veränderte Fallzahlen vorliegen. Ebenso kann es vorkommen, dass im Rahmen von Qualitätskontrollen Doppel- und Fehlerfassungen bereinigt werden, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

Von den Dienststellen der Thüringer Polizei geführte EV gegen Angehörige der Thüringer Polizei werden ausschließlich vom Sachbereich IE statistisch erfasst. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erfasst der Sachbereich IE allerdings nur EV und nicht auch etwaige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Demgegenüber werden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen etwaigen Pflichtverletzungen in der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine Ausnahme bilden die Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei, die zentral durch das TMIK als oberster Dienstbehörde statistisch erfasst werden, nicht aber auch etwaige parallel geführte EV.

Es ist auch anzumerken, dass die Einleitung von disziplinarischen Vorermittlungen nicht automatisch mit der Einleitung eines EV einhergeht. In der Regel wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erst nach der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts geprüft. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein strafrechtlicher Verstoß des Beamten vorliegt beziehungsweise er im Rahmen eines EV dafür sanktioniert wurde. Verstöße gegen beamtenrechtliche Vorschriften sind hier ausreichend.

EV mit rassistischen oder antisemitischen Hintergrund werden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet. Aufgrund von Meldeverpflichtungen für diese Delikte erfolgt bei IE eine Markierung solcher EV mit dem Hinweis "PMK", was die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ermöglicht.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund rassistischen Verhaltens von Polizeivollzugsbeamten (inklusive Racial Profiling) hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2022 bearbeitet?
 - a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?
 - b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?
 - c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstausbübung der Beschuldigten ereignet?
 - d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherrn?
 - e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
 - f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
 - g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
 - h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen bezüglich EV mit rassistischen oder antisemitischen Hintergrund wird verwiesen. Es wurde jeweils ein EV wegen des Verdachts der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) und ein EV wegen des Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB eingeleitet. Im EV wegen des Verdachts der Beleidigung gab der Geschädigte an, dass er im Vorfeld einer Auseinandersetzung vom Tatverdächtigen rassistisch beleidigt worden sei. Im EV wegen des Verdachts der Volksverhetzung soll sich der Beschuldigte mehrfach über soziale Medien in rassistischer und diskriminierender Weise im Kontext "Zuwanderung" geäußert haben. Beide Sachverhalte ereigneten sich außerhalb der Dienstausbübung. Bei den Beschuldigten handelte es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Thüringen. Im EV wegen des Verdachts der Beleidigung konnte dem Polizeibeamten kein rechtswidriges beziehungsweise schuldhaftes Handeln nachgewiesen werden. Im EV wegen des Verdachts der Volksverhetzung erfolgte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

2. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund antisemitischen Verhaltens von Polizeivollzugsbeamten hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2022 bearbeitet?
 - a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?
 - b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?
 - c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstausbübung der Beschuldigten ereignet?
 - d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherrn?
 - e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
 - f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
 - g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
 - h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen bezüglich EV mit rassistischen oder antisemitischen Hintergrund wird verwiesen.

Seitens der Thüringer Polizei wurden keine Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung im Jahr 2022 bearbeitet und auch keine disziplinarrechtlichen Verfahren eingeleitet.

Maier
Minister